

Strafprozeß und Staatsanwaltschaft in Japan

Kazuo Inaba

1. Das japanische und das deutsche Strafrecht

Bevor ich über das japanische Strafprozeßgesetz zu reden beginne, möchte ich einige einfache Bemerkungen über das japanische Strafrecht machen, und zwar aus dem Grunde, daß das Strafprozeßgesetz das Verfahren zur Anwendung des Strafrechts darstellt.

Das gegenwärtige Strafgesetz Japans wurde 1908, also vor rund 90 Jahren eingeführt und folgt grundsätzlich dem Vorbild des deutschen Strafrechts. Folglich kann das System des Strafrechts als identisch mit dem deutschen bezeichnet werden, und zahlreiche Fachtermini des Strafrechts wurden von japanischen Gelehrten aus dem Deutschen ins Japanische übersetzt und verwendet. Auch heute noch studieren und forschen viele japanische Strafrechtler an deutschen Universitäten.

Vergleicht man das deutsche und das japanische Strafrecht, so lassen sich in bezug auf die Praxis des Strafprozesses einige als wichtig zu erachtende Unterschiede anführen:

- (1) Die Beträge der Geldstrafen sind für die verschiedenen Vergehen einzeln festgesetzt, und es existiert kein System der Tagessätze wie in Deutschland.
- (2) Bei einem Rückfall innerhalb von fünf Jahren nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung können die erste Freiheitsstrafe und die neue Freiheitsstrafe nicht länger zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (3) Bei Vermögensdelikten wie Diebstahl, Betrug und Unterschlagung gibt es keine Geldstrafen als gesetzlich bestimmte Strafen.
- (4) Es existiert keine Unterscheidung zwischen „Mord“ und „Totschlag“. In einem einzigen Paragraphen ist ein breites Spektrum von gesetzlich bestimmten Strafen von über drei Jahren Gefängnis bis zu Lebenslänglich und zur Todesstrafe festgelegt.

Jedoch kann das japanische Strafrecht, wie bereits erwähnt, als grundsätzlich identisch mit dem deutschen Strafrecht angesehen werden. In dem Fall, daß der Tod eines Menschen eingetreten ist, wird dies bei Vorhandensein einer Tötungsabsicht als Mord oder Totschlag, bei dem Vorsatz der Körperverletzung ohne Vorhandensein einer Tötungsabsicht als Körperverletzung mit Todesfolge und bei völligem Fehlen eines Vorsatzes als fahrlässige Tötung angesehen. Dies ist in Japan und in Deutschland gleich.

2. *Der historische Hintergrund des japanischen Strafprozeßgesetzes*

Man kann sagen, daß vor dem Zweiten Weltkrieg das Strafprozeßgesetz, genauso wie das Strafrecht, grundsätzlich dem deutschen System folgte. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist Japan aber in vielen Bereichen des Rechts, angefangen bei der Einführung einer neuen Verfassung, von den Vereinigten Staaten beeinflusst worden. Es wurden radikale Reformen durchgeführt, und auch das Strafprozeßgesetz wurde von Grund auf erneuert. Die Theorie des materiellen Strafrechts folgt deutschem Recht, und die Theorie des verfahrenstechnischen Strafprozeßgesetzes folgt amerikanischem Recht. Es mag schwer zu verstehen sein, was für Strafprozesse daraus resultieren, aber man kann sagen, daß hierin in der Tat das besondere Strafrechtsverfahren Japans begründet liegt.

3. *Über die Situation des Verbrechens in Japan*

Japan hat eine Bevölkerung von ca. 120 Millionen Menschen und gilt als ein Land mit guter öffentlicher Sicherheit. Die Zahl der Verbrechen gilt im Vergleich zum Ausland als gering.

Sieht man sich die tatsächlichen Zahlen an, so gab es während des Jahres 1993 insgesamt 2.437.252 Fälle, die Straftaten im Sinne des Strafrechts darstellten. Wenn man die Fälle, die mit Verkehrsunfällen in Zusammenhang standen, wie z.B. fahrlässige Körperverletzung im Dienst aufgrund eines Verkehrsunfalls, ausklammert, bleiben noch 1.801.150 Fälle übrig. Die Häufigkeitszahl dieser Straftaten im Sinne des Strafrecht beträgt somit 1.444 Fälle pro 100.000 der Bevölkerung.

Was die Straftaten außerhalb des Strafrechts, nämlich die Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze anbelangt (z.B. Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln), so betrug ihre Zahl mit Ausnahme der Delikte gegen das Straßenverkehrsgesetz 88.282 Fälle (dies sind die aufgeklärten Fälle).

Bei den Schwerverbrechen gab es 1993 1.233 Fälle von Mord (inklusive Totschlag) und 2.466 Fälle von Raub. Bei der Häufigkeit von Morden gibt es in den letzten Jahren keine großen Veränderungen, jedoch verzeichnet die Zahl der Fälle von Raub in den letzten vier Jahren eine plötzliche Zunahme.

Übrigens beträgt die Zahl der Straftaten in Deutschland mit einer Bevölkerung von ca. 80 Millionen Menschen laut polizeilicher Kriminalstatistik für 1993 ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte 6.750.613 Fälle. Das entspricht einer Häufigkeitszahl von 8.337 pro 100.000. Bei Mord und Totschlag gab es 4.230 Fälle und bei Raub 61.757 Fälle.

Die Zahlen für die japanischen Rechtspraktiker lauteten im Frühjahr 1994: 2.040 Richter, 1.200 Staatsanwälte und 14.962 Rechtsanwälte (diese Zahl für 1993). Für die deutschen Zahlen habe ich nur Angaben vor der Vereinigung von 1989 zur Verfügung: 17.627 Richter, 3.759 Staatsanwälte und 56.638 Rechtsanwälte. Gegenwärtig dürften diese Zahlen noch weiter zugenommen haben.

4. *Ursache für die niedrige Kriminalitätsrate*

Die Ursache dafür, daß die Kriminalitätsrate in Japan relativ niedrig ist, ist nicht leicht zu erklären. Offiziell gibt es keinerlei Erklärung dafür. Nach meiner persönlichen Meinung gibt es für diese Ursache mehrere Gründe:

a) *Einen geographischen Grund*

Japan ist, wie Sie wissen, ein Inselstaat, der nicht besonders groß ist. Deshalb können sowohl die Ein- und Ausreise von Personen wie auch die Ein- und Ausfuhr von Waren einfacher kontrolliert werden als auf dem Kontinent beziehungsweise bei einem großen Land. Das bedeutet: Wenn in Japan jeder Flug- und Seehafen kontrolliert wird, dann ist das bereits die gesamte Kontrolle, die durchgeführt werden muß, da es keinen Landweg ins Ausland gibt. Das heißt andererseits, daß es ziemlich schwer ist, verbotene Waren wie Drogen und Waffen einzuführen. Bis jetzt gibt es keine Autodiebstähle wie z.B. in Deutschland durch organisierte Kriminalität.

b) *Einen Grund stellen die homogene Gesellschaft und die traditionelle Mentalität der Japaner dar.*

Bitte mißverstehen Sie mich nicht. Japan ist kein fremdenfeindlicher Staat. Aber eine Tatsache ist, daß der Ausländeranteil 1,1 Prozent beträgt. Damit haben fast alle Bewohner die gleiche Kultur und die gleichen Wertmaßstäbe. Nach unserem traditionellen Denken ist die Gesellschaft als Ganzes bzw. die Gruppe sehr wichtig. Der einzelne Mitarbeiter ist in seiner Zusammenarbeit mit der Gesellschaft eines kleinen Stadtteilbezirks sehr aktiv. Es gibt ein Gefühl dafür, wie Menschen miteinander kooperieren und sich dadurch auch kontrollieren. Wenn jemand ein Verbrechen begeht, kann er nicht länger in seiner Umgebung wohnen bleiben.

Wie Ihnen bekannt ist, gab es in Kobe ein großes Erdbeben. Die gesamte Situation ist eine Katastrophe. Trotz des großen Lebensmittelmangels wurden auch unter diesen katastrophalen Bedingungen keine Supermärkte gestürmt und Lebensmittel gestohlen. Die Leute stehen in langen Schlangen, um etwas einzukaufen.

c) *In Japan gibt es viele koban (d.h. police boxes) außer dem Polizeipräsidium.*

Jedem *koban* untersteht ein kleiner Stadtbezirk, in dem regelmäßig ein Polizist jedes Haus besucht und über die Bewohner Informationen einzieht. Es gibt ca. 15.200 *koban*.

d) *Man kann generell sagen, daß die Aufklärungsquote von Verbrechen hoch ist.*

(Bei Mord und Totschlag beträgt sie z.B. ca. 96 %.) Im Volk herrscht folgende Meinung vor: Wenn ich eine Straftat begehe, werde ich von der Polizei festgenommen und bestraft. Als ich Kind war, sagte mir meine Mutter: „Wenn man jemanden umbringt, wird man mit der Todesstrafe bestraft.“ Das war für mich ganz klar.

Abgesehen davon bin ich durch meinen Beruf als Staatsanwalt der Überzeugung, daß eine Ursache darin liegt, daß jedes Strafverfahren von der Ermittlung bis zum Prozeß

hin genau und angemessen durchgeführt wird und damit die von der Bevölkerung erwartete Funktion der Justiz in Strafsachen erfüllt wird.

5. *Der Verlauf des Strafverfahrens in Japan*

Japan besitzt kein föderales System, sondern ist ein zentralisierter Einheitsstaat. In Deutschland wird die Justiz für Strafsachen grundsätzlich auf Länderebene durchgeführt, während in Japan die Richter und Staatsanwälte als gesamtstaatliche Organe fungieren. Unterhalb des Staates existiert die Organisation der Präfekturen, und die Polizei ist eine Organisation dieser Präfekturen. Des weiteren gibt es zwar in jeder Präfektur Staatsanwaltschaften und Gerichte, die für die Fälle innerhalb der eigenen Präfektur zuständig sind, sie sind aber Organe des Staates. Die japanischen Richter und Staatsanwälte werden alle paar Jahre versetzt. Ich selbst bin seit zehn Jahren Staatsanwalt und wurde bereits sechsmal versetzt.

Bei allgemeinen Straftaten wie Diebstahl, Raub, Körperverletzung und Mord führt die Polizei als erstes eine Untersuchung durch und ermittelt den Täter. Anders ist dies bei Korruptionsskandalen von Politikern und Vergehen von Beamten oder bei besonderer Wirtschaftskriminalität. In diesen Fällen führen, völlig getrennt von der Polizei, nur der Staatsanwalt und seine Mitarbeiter die Ermittlungen durch. Von der Gesamtzahl der Straftaten her gesehen bleiben dies aber Ausnahmen.

Ich möchte nun erläutern, wie bei Straftaten allgemeiner Art die Polizei als ersten Schritt die Ermittlungen aufnimmt. Einige besondere Punkte werde ich später noch ausführlicher erläutern, zunächst möchte ich den allgemeinen Verlauf bei der Verhaftung eines volljährigen Verdächtigen beschreiben.

Die Polizei führt als erstes ihre Untersuchungen durch und ermittelt den Täter. Sie entscheidet dann, ob die Notwendigkeit besteht, den Verdächtigen festzunehmen. Hält man dies für erforderlich, dann wird, ausgenommen bei Straftaten auf frischer Tat, beim Richter unter Beifügung der den Verdacht begründenden Ermittlungsunterlagen die Ausstellung eines Haftbefehls beantragt. Nachdem man den Haftbefehl vom Richter erhalten hat, wird der Verdächtige verhaftet. Aufgrund des Haftbefehls hat die Polizei die Befugnis, den Verdächtigen für längstens 48 Stunden ab der Verhaftung festzuhalten. Während dieser Zeit werden Vernehmungen und weitere Ermittlungen durchgeführt; kommt die Polizei zu dem Schluß, daß für die Fortsetzung der Ermittlungen ein weiteres Festhalten des Verdächtigen erforderlich ist, so muß der Verdächtige innerhalb der 48 Stunden, zusammen mit den bis dahin vorhandenen Ermittlungsunterlagen, dem Staatsanwalt übergeben werden. Bei allgemeinen Straftaten wird bis hierher nach dem Ermessen der Polizei verfahren. Im Falle eines Mordes wird, falls der Leichnam gefunden wurde, dies von der Polizei der Staatsanwaltschaft gemeldet, weil die erste Befugnis der Leichenbeschau beim Staatsanwalt liegt, und der Staatsanwalt tritt in dieser Stufe in den Fall ein. Bei einem schweren oder komplizierten Fall berät sich die

Polizei vor der Verhaftung mit dem zuständigen Staatsanwalt; in diesen Fällen übernimmt oft der Staatsanwalt die Leitung.

Wird ein Fall von der Polizei an die Staatsanwaltschaft übergeben, so wird innerhalb der Staatsanwaltschaft entschieden, welcher Staatsanwalt diesen Fall übernimmt. Die Verteilung der Fälle geht nicht automatisch vor sich, sondern bei großen Staatsanwaltschaften entscheidet der Abteilungsleiter und bei kleinen Staatsanwaltschaften deren stellvertretender Leiter. Dabei berücksichtigen sie den Inhalt des Falles, die Zahl der Fälle mit inhaftierten Personen, mit denen die einzelnen Staatsanwälte gerade betraut sind, und weitere Umstände.

Der Staatsanwalt, dem ein Fall übergeben wurde, hört unmittelbar die Rechtfertigung des Beschuldigten und entscheidet nach Prüfung der Ermittlungsaufzeichnungen, ob der Verdächtige weiterhin in Haft bleiben muß, und ob die Ermittlungen fortgeführt werden müssen. Hält er dies für erforderlich, so muß er prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen für die Untersuchungshaft erfüllt werden. Kommt er aber zu dem Schluß, daß dies nicht erforderlich ist, oder daß die Bedingungen nicht erfüllt werden, wird der Verdächtige freigelassen. Sind nach seinem Ermessen die Bedingungen erfüllt und besteht die Notwendigkeit, so beantragt der Staatsanwalt beim Richter die Ausstellung eines Untersuchungshaftbefehls. Die Zeitspanne, die ihm von der Übernahme des Falles bis zu dieser Beantragung zur Verfügung steht, beträgt 24 Stunden.

Bestätigt der Richter die Untersuchungshaft, beginnt auf Verantwortung des Staatsanwalts hin die Untersuchungshaft für weitere Ermittlungen. Die Dauer dieser Untersuchungshaft beträgt zehn Tage. Sie kann bei zwingenden Gründen um weitere zehn Tage verlängert werden. Auch bei einem so schweren Fall wie Mord beträgt sie höchstens zwanzig Tage. Während dieses Zeitraums führt die Polizei unter Leitung des zuständigen Staatsanwalts die Vernehmung des Verdächtigen und der Zeugen durch. Zusammen mit weiteren erforderlichen Ermittlungen vernimmt der Staatsanwalt persönlich den Verdächtigen sowie wichtige Zeugen und entscheidet, ob er Anklage erhebt oder nicht. Diese Befugnis, Anklage beziehungsweise keine Anklage zu erheben, hat nur der Staatsanwalt. Es gibt kein System der Privatklage. Im Falle, daß keine Anklage erhoben wird, muß der Verdächtige freigelassen werden. Erhebt der Staatsanwalt gegen den in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten aufgrund eines tatsächlichen Verdachts Anklage, wird dieser als Angeklagter in Untersuchungshaft genommen und seine Haft setzt sich fort. Das heißt, die Untersuchungshaft für die Ermittlungen wird in eine Untersuchungshaft für den Prozeß umgewandelt.

In Deutschland wird nach der Anklageerhebung des Staatsanwalts zusätzlich durch ein Gericht ein Verfahren über die Entscheidung der Prozeßeröffnung durchgeführt, in Japan hingegen beginnt das Prozeßverfahren automatisch mit der Anklageerhebung durch den Staatsanwalt. Die Dauer der Untersuchungshaft nach der Anklageerhebung beträgt zunächst zwei Monate. Es besteht die Möglichkeit, sie jeweils um einen Monat zu verlängern.

Nach der Anklage gibt es ein Kautionsssystem; je nach Schwere des Falles wird, um die Anwesenheit beim Prozeß zu gewährleisten, eine Kautionszahlung, und oft wird der Angeklagte auch auf freien Fuß gesetzt.

In Fällen, in denen die Polizei ermittelt, ohne daß ein Verdächtiger festgenommen wurde, wird so verfahren, daß die Polizei den Fall sofort an den Staatsanwalt übergeben muß, wenn nach ihrer Ansicht die Ermittlungen abgeschlossen sind. Der Staatsanwalt, an den der Fall übergeben wurde, prüft die Ermittlungsunterlagen und entscheidet darüber, wie weiter verfahren werden soll, oder, falls die polizeilichen Ermittlungen als Beweis beim späteren Prozeß nicht ausreichen sollten, ordnet weitere Ermittlungen an. Des Weiteren führt er auch persönlich die notwendigen Ermittlungen durch, vernimmt die Beteiligten und entscheidet, ob er Anklage erhebt oder nicht.

Bezüglich des Prozeßverfahrens möchte ich die einzelnen Punkte erneut erläutern. Grundsätzlich ist die Gerichtssitzung öffentlich. Sie beginnt mit dem Eröffnungsverfahren, daran schließen sich die verschiedenen Beweisaufnahmeverfahren an, der Staatsanwalt hält sein Plädoyer und stellt den Strafantrag, hierauf folgt das Plädoyer des Verteidigers, und der Angeklagte hat das letzte Wort. An die Verhandlung schließt sich das Verfahren der Urteilsverkündung an.

Bei Straftaten von Jugendlichen wird ein anderes Verfahren angewandt, das ich später erläutern möchte.

6. *Die Besonderheiten Japans*

Ich wurde vor ungefähr fünf Jahren vom japanischen Justizministerium für Forschungszwecke nach Deutschland entsandt und erhielt so die Gelegenheit, für drei Monate bei der Staatsanwaltschaft Trier und für zwei Monate am dortigen Gericht die Praxis zu studieren. Auf der Grundlage der damals erhaltenen Kenntnisse möchte ich einige Punkte hervorheben, in denen sich das japanische und das deutsche System erheblich unterscheiden.

(1) Länge der Untersuchungshaft für die Ermittlung

In Deutschland besteht, falls dies erforderlich ist, die Möglichkeit einer angemessen langen Untersuchungshaft für die Ermittlung vor der Anklageerhebung. Bei schwerwiegenden Fällen wie Mord habe ich Beispiele gesehen, die länger als ein Jahr dauerten. In Japan beträgt sie, wie bereits erwähnt, auch bei Mord, höchstens zwanzig Tage, gerechnet ab der Verhaftung allerhöchstens nur 23 Tage. Während dieser Zeitspanne müssen die notwendigen Ermittlungen durchgeführt werden. Samstage, Sonn- und Feiertage gelten dabei als ein normaler Tag.

Wenn deutsche Juristen dies hören, sind sie erstaunt, wie die Ermittlungen in einer so kurzen Zeit durchgeführt werden können. (Umgekehrt war ich nach meiner Ankunft in Deutschland erstaunt über die lange Dauer der hiesigen Untersuchungshaft.)

Ich möchte hier etwas ergänzen. Bei Fällen, in denen ein psychiatrisches Gutachten des Beschuldigten erforderlich ist, gibt es, unabhängig von der Untersuchungshaft zur Ermittlung, eine Haft zur Erstellung eines Gutachtens, für die die erforderliche Zeitspanne für seine Erstellung gewährt wird. Während dieser Haft zur Erstellung eines Gutachtens ruht die Ermittlungsuntersuchungshaft. Zwar können die Ermittlungsorgane während dieser Haft keine Vernehmung des Beschuldigten durchführen, sonstige Ermittlungen können aber fortgeführt werden. Da diese Haft zur Erstellung eines Gutachtens jedoch auch hohe Kosten verursacht, wird sie nur bei wichtigen Fällen und nur, wenn wirklich die Notwendigkeit dazu besteht, verhängt. Sie kann nicht als Ausweg aus den Beschränkungen der Untersuchungshaft für die Ermittlung genutzt werden.

Bei umfangreichen Wirtschaftsstraftaten wie Betrug, Unterschlagung und Veruntreuung hoher Summen, ist es klar, daß man innerhalb der zwanzig Tage die Ermittlungen nicht zum ganzen Fall führen kann. Die Untersuchungshaft wird für die einzelnen Einheiten des Falls gerechnet. Das heißt, bei den meisten Fällen von Wirtschaftskriminalität entsteht nicht durch eine einmalige Handlung ein Schaden mit hohen Summen, sondern durch Handlungen, die sich über viele Male erstrecken, wird ein, insgesamt gesehen, hoher Schaden verursacht.

Die Ermittlungsorgane wählen folglich zunächst den Fall aus, der zum Zugang für die Ermittlungen führte (insgesamt betrachtet, ist dies nur ein Teil des Ganzen) oder sie führen zunächst die Ermittlungen in einem zufällig ans Tageslicht gekommenen Fall. Zusammen mit der Überlegung, mit welchen weiteren zu ermittelnden Straftaten während der maximalen Dauer der Untersuchungshaft von zwanzig Tagen zu rechnen ist, führt man die Ermittlungen zum betreffenden Fall durch, und der Staatsanwalt erhebt zunächst in diesem Fall Anklage. Dann können, wie bereits erwähnt, durch die Untersuchungshaft für den Prozeß die Haft fortgesetzt und Ermittlungen zu den weiteren Straftaten geführt werden. Auch kann, wenn dies erforderlich ist, aufgrund anderer Sachverhalte erneut das Verfahren von Verhaftung, Untersuchungshaft und Ermittlungen wiederholt werden. So können letztendlich die Ermittlungen in einer Wirtschaftsstraftat mit hoher Schadenssumme zum Abschluß gebracht werden. In Mordfällen, bei denen kein offizielles psychiatrisches Gutachten erforderlich ist, sowie bei Fällen, die nicht in irgendeiner Form unterteilt werden können, müssen die Ermittlungen in höchstens zwanzig Tagen durchgeführt werden, selbst wenn es zahlreiche Beteiligte und Verdächtige gibt. Nicht nur die Polizei, auch der Staatsanwalt muß daher häufig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen arbeiten.

(2) Opportunitätsprinzip

In Japan gilt das Opportunitätsprinzip, das heißt, der Staatsanwalt kann allein aufgrund seiner Entscheidung von einer Anklageerhebung absehen, auch wenn ausreichende Beweise vorliegen (das Einverständnis eines Richters ist nicht erforderlich); aufgrund des Charakters des Straftäters, seines Alters, seiner Lebensumstände, der Schwere des

Verbrechens, der Gefühle des Opfers und der Situation nach der Straftat kann er, wenn nach seiner Auffassung keine Notwendigkeit besteht, eine Strafe zu verhängen, den Fall abschließen, indem er von einer Anklageerhebung absieht. Folglich erstrecken sich die Ermittlungen nicht nur auf die Tatsache der Straftat, sondern auch auf verschiedene weitere Umstände.

Die Zahl der Straffälle, mit denen sich die Staatsanwaltschaften in Japan 1993 befaßten, betrug einschließlich der Fälle von fahrlässiger Körperverletzung durch Verkehrsunfälle und Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht 2.205.478. Davon wurde in 92.312 Fällen oder 4,2 % aller Fälle die öffentliche Anklage erhoben, in 1.150.217 Fällen oder 52,5 % wurde ein Strafbefehl ausgestellt, in 603.244 Fällen oder 27,4 % wurde von einer Anklage abgesehen, in 37.387 Fällen oder 1,7 % gab es keine Strafverfolgung (außer den Fällen, in denen von einer Anklage abgesehen wurde) und in 322.318 Fällen oder 14,6 % wurde das Verfahren an das Familiengericht abgegeben.

Die Übergabe an das Familiengericht ist die Handhabung bei Straftaten durch Jugendliche, auf die ich später noch eingehen möchte.

Die Zahl der Fälle, mit denen sich die Staatsanwaltschaften befaßten, betrug ohne Verkehrsunfälle und Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht 345.261. Davon wurde in 22,8 % der Fälle die öffentliche Anklage erhoben, in 12,2 % der Fälle wurde ein Strafbefehl ausgestellt, in 23,1 % der Fälle gab es keine Strafverfolgung und in 41,8 % der Fälle wurde das Verfahren an das Familiengericht abgegeben.

Unter den Fällen, bei denen keine Strafverfolgung stattfand, waren ca. 63.000 oder 79,1 % Fälle, in den trotz ausreichender Beweise von einer Anklage abgesehen wurde, während 14,6 % der Fälle wegen nicht ausreichenden Verdachts eingestellt wurden.

Wie hoch die Zahl der Fälle in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist, mit denen sich die Staatsanwaltschaften befassen, konnten Sie aufgrund der gerade angeführten Zahlen erkennen.

In Japan wird auch bei leichten Verkehrsunfällen, sobald eine Person verletzt wurde, ein Strafverfahren eingeleitet. Diese werden als Fälle von Verdacht auf fahrlässige Körperverletzung von der Polizei an die Staatsanwaltschaft übergeben. Zudem werden Verstöße gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen von über 30 Stundenkilometern und das Steuern eines Autos mit mehr als 25 Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft nicht mit einem Bußgeld belegt, sondern es wird ein Strafverfahren eingeleitet. Auch bei Verkehrsdelikten, die durch ein Bußgeld abgegolten werden könnten, wird ein Strafverfahren eingeleitet, wenn Einspruch erhoben oder das Bußgeld nicht bezahlt wird. Mit dem größten Teil dieser Fälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr befassen sich Amtsanwälte und mit den leichten Fällen Beamte, die die Aufgaben des Staatsanwalts übernehmen dürfen.

Daß sich ein Staatsanwalt mit Straßenverkehrsfällen befaßt, geschieht bei besonderen Verkehrsunfällen, bei denen Fahrlässigkeit nur schwer zu erkennen ist, wie bei Unfällen mit Todesfolge sowie bei Zug- und Flugzeugunglücken.

(3) *Untersuchungsgrundsatz und Parteiprozeß*

Beim deutschen Strafprozeß gilt das Prinzip des Untersuchungsgrundsatzes. Erhebt der Staatsanwalt Anklage, so wird die Anklageschrift zusammen mit den vollständigen Ermittlungsakten an das Gericht gesandt. Der Richter betreibt, nachdem er sämtliche Akten geprüft hat, das Prozeßverfahren. Die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen wird zunächst von ihm durchgeführt, die Befragungen durch Staatsanwalt und Verteidiger sind nur ergänzend.

Im Gegensatz dazu gilt beim japanischen Strafprozeß das Prinzip des Parteiprozesses. Vom Richter wird verlangt, daß er unparteiisch und ohne vorgefaßtes Urteil dem Prozeß beiwohnt. Aus diesem Grund liegt, auch wenn der Staatsanwalt öffentlich Anklage erhebt, dem Richter einzig und allein die Anklageschrift vor, und der Inhalt dieser Anklageschrift besteht nur aus den notwendigsten Angaben des Wann, Wo und Was der Anklage sowie aus der Bezeichnung der Straftat und der angewandten Vorschriften. Der Richter soll vor dem ersten Prozeßtag den Hintergrund des Falles und die Beweiszusammenhänge nicht kennen; sämtliche Ermittlungsakten befinden sich in der Obhut des Staatsanwalts, der den Plan der Beweisführung aufstellt, die Beweise, die vor Gericht verwendet und die, die nicht verwendet werden sollen, auswählt und die zu verwendenden Beweise dem Verteidiger vorab bekanntgibt. Auch der Prozeßfortgang und die Aktivitäten der Beweisführung obliegen in erster Linie der Initiative des Staatsanwalts, und der Verteidiger führt demgegenüber seine Gegenbeweismaßnahmen durch.

Laut Strafprozeßgesetz hat der Richter das Recht, auch vom Staatsanwalt und Verteidiger nicht beantragte Beweismittel zu prüfen wie auch zu Beginn eine Vernehmung durchzuführen. Dies geschieht in der Praxis aber nur selten, und fast immer begnügt sich der Richter mit ergänzenden Fragen an die von den Parteien aufgerufenen Zeugen. Der Richter übernimmt die Rollen des Prozeßleitenden und des letztendlich Urteilenden.

Aus diesen Gründen hat der Staatsanwalt eine Rolle von großer Bedeutung inne, und es darf nicht passieren, daß durch seine Nachlässigkeit ein zu verurteilender Straftäter freigesprochen wird. Die Anstrengungen, die er für die Beweisführung beim Prozeß und für ihre Vorbereitung unternimmt, sind dementsprechend aufwendig. Aufgrund des Inhalts der Beweisführung seitens des Verteidigers kann sich auch die Notwendigkeit für ergänzende Ermittlungen ergeben.

Das japanische Strafprozeßgesetz verlangt kein so konzentriertes Untersuchen und Urteilen wie in Deutschland, und bei Fällen, in denen der Angeklagte den Sachverhalt bestreitet, kann der Prozeß zunächst nicht an einem Tag abgeschlossen werden, sondern es wird ein neuer Termin etwa einen Monat später angesetzt, was sich dann mehrere Male fortsetzen kann.

Bei einem Fall, bei dem ich mit dem Prozeß betraut war, präsentierte der Verteidiger einen Zeugen für ein Alibi, der aussagte, daß sich der Angeklagte am betreffenden Tag der Straftat an einem anderen Ort aufgehalten habe. Da das Kreuzverhör durch den

Staatsanwalt beim nächsten Prozeßtermin stattfand, konnte ich ergänzende Ermittlungen zu den Aktivitäten dieser Person durchführen, und erreichte während des Kreuzverhörs beim nächsten Termin, daß der Zeuge seine Alibiaussage zurückzog. Dies war einer der Fälle, in denen ich meine Aufgabe als Staatsanwalt in einem Prozeß erfüllen konnte.

(4) Die Zusammensetzung des Gerichts für Strafprozesse

In Deutschland gibt es das System, daß unter den Bürgern ausgewählte Laienrichter, sogenannte Schöffen, beim Prozeß mitwirken. In Japan gibt es gegenwärtig weder Geschworene noch Schöffen und somit kein System von Laienrichtern. Die Gerichte bestehen allein aus Berufsrichtern. In verhältnismäßig leichten Fällen entscheidet ein einzelner Richter, in schweren Fällen entscheiden Kollegien, die aus drei Richtern bestehen.

(5) Unterschiede bei der Entscheidung der Staatsanwälte über die Anklageerhebung und bei den Beweisregeln

In Deutschland erhebt der Staatsanwalt Anklage, wenn aufgrund der Ermittlungsunterlagen ein ausreichender Verdacht für einen Prozeß besteht. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Anklageerhebung in keinerlei Zusammenhang mit dem Prozeßausgang, dem Schuldspruch oder dem Freispruch steht. Soweit ich es verstehe, scheint es so zu sein, daß in Deutschland der Staatsanwalt und die Polizei bei einem Freispruch nicht kritisiert werden.

Wenn aber in Japan der Staatsanwalt Anklage erhebt, tut er dies in dem Bewußtsein, daß er damit eine Verurteilung erreicht. Liegt seiner Meinung nach ein Freispruch im Bereich des Möglichen, so wird er wegen nicht ausreichenden Verdachts von einer Anklageerhebung absehen. Aus diesem Grund ist die Quote der Verurteilungen in Japan extrem hoch, sie liegt bei über 99,9 %.

Sollte ein Prozeß mit Freispruch enden, werden die Ermittlungen des Staatsanwalts und der Polizei von den Massenmedien kritisiert, und es entsteht das Problem der Entschädigung des Angeklagten durch den Staat. Meiner Meinung nach beeinflußt dieser Unterschied zwischen Japan und Deutschland, zusammen mit dem Unterschied zwischen dem Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, die unterschiedlichen Beweisregeln. In Deutschland können die Vernehmungsprotokolle von Polizei und Staatsanwalt aus der Ermittlungsphase nicht als Beweis vor Gericht verwendet werden. Schuld oder Unschuld können nur durch Befragung der unmittelbar Beteiligten vor Gericht festgestellt werden. Zudem wird die Verhandlung vor Gericht in der Verantwortung des Richters geführt. Von daher stellt es eine Ausnahme dar, wenn der Staatsanwalt selbst die Vernehmung des Beschuldigten und der beteiligten Personen durchführt.

Demgegenüber besteht in Japan der Grundsatz, daß die Strafverfolgung im Ermessen des Staatsanwalts liegt. Allein schon die Anklageerhebung führt für den Angeklagten zu

einer konkreten gesellschaftlichen Benachteiligung. Auch das Vernehmungsprotokoll des Angeklagten während der Ermittlungen kann, wenn es als freiwillige Aussage anerkannt wurde, als Beweis vor Gericht verwendet werden. Das Zeugenvernehmungsprotokoll des Staatsanwalts kann für den Fall, daß die Zeugen (einschließlich Mittäter) vor Gericht anders als im Protokoll verzeichnet aussagen, unter bestimmten Voraussetzungen als Beweismittel verwendet werden. Aus diesem Grund vernimmt in Japan der Staatsanwalt selbst den Beschuldigten und die wichtigen Zeugen und fertigt ein eigenes Vernehmungsprotokoll an, das die Entscheidung ermöglicht, ob ein Schuldspruch gefällt werden kann oder nicht.

Diese Vernehmung ist keine Formalität, sondern man muß aus den Aussagen des Beschuldigten, der das Aussageverweigerungsrecht besitzt, sowie aus den Aussagen der Beteiligten, die unterschiedliche Interessen haben, die Wahrheit herausbekommen. Es ist daher eine Tatsache, daß hierfür ziemlich viel Zeit und Mühe aufgewendet werden muß.

Zudem beträgt bei Fällen mit Verhaftungen von Personen die Dauer der Untersuchungshaft für die Ermittlungen, wie bereits ausgeführt, höchstens zwanzig Tage. Der Staatsanwalt ist nicht nur mit einem Fall betraut, bei dem Verdächtige in Haft sitzen. In den regionalen Städten ist der Staatsanwalt, der die Ermittlungen übernommen und Anklage erhoben hat, selbst mit der Vertretung des Falles vor Gericht betraut und ist gewöhnlich für mehrere Fälle mit in Haft einsitzenden Personen verantwortlich. In den Staatsanwaltschaften der großen Städte gibt es eine Aufteilung in die mit den Ermittlungen und mit dem Prozeß beauftragte Abteilung. Ein Staatsanwalt in der Ermittlungsabteilung ist gewöhnlich gleichzeitig und parallel mit sieben bis acht Fällen, manchmal auch mit mehr als zehn Fällen, bei denen Personen in Haft sitzen, betraut. Zudem werden fast täglich Fälle, bei denen keine Person in Haft genommen ist, von der Polizei an ihn übergeben. Der Dienst des Staatsanwalts ist daher gewiß nicht einfach.

(6) Über Straftaten Jugendlicher

Für Straftaten Jugendlicher gilt das Jugendrecht. Bei diesen Straftaten spielt der Staatsanwalt in Wirklichkeit nur eine geringe Rolle. Er muß, wenn er Ermittlungen im Fall eines jugendlichen Verdächtigen durchführt, diesen an das Familiengericht übergeben. Als Maßnahmen gegen Jugendliche gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Staatsanwalt kann, wenn er den Fall an das Familiengericht abgibt, seine Meinung über die Maßnahme äußern, jedoch liegt der Fall nach der Abgabe gänzlich in den Händen des Familiengerichts, und er kann bei dessen Ermittlungen und bei der Verhandlung nicht anwesend sein.

Gegen das Urteil des Familiengerichts wird dem Staatsanwalt kein Recht auf Einspruch zugestanden. Das Familiengericht entscheidet, wenn der Fall einer Bestrafung nach dem Strafrecht entspricht, ihn an den Staatsanwalt abzugeben, so daß er dann wieder in seine Hände zurückgelangt. In einem solchen Fall kann der Staatsanwalt auf-

grund des Strafverfahrens bei einem normalen Gericht Anklage erheben. Jedoch gibt es die Bestimmung, daß Fälle mit Jugendlichen unter 16 Jahren nicht an den Staatsanwalt abgegeben werden können, und der Anteil der Entscheidung zur Abgabe an den Staatsanwalt ist äußerst gering. 1993 gingen nur 1,8 % der Fälle, die vom Staatsanwalt an das Familiengericht abgegeben wurden, wieder an den Staatsanwalt zurück.

Das Jugendrecht hat bezüglich der Vergehen des Jugendlichen zum Hauptziel, Erziehungsmaßnahmen zur Besserung seines Charakters sowie zur Ordnung seines Umfeldes durchzuführen. Diese Aufgabe übernimmt das Familiengericht. Eine Bestrafung Jugendlicher nach dem Strafrecht bleibt die Ausnahme, und dieses System mißt der Rolle des Staatsanwalts, der das Strafverfahren betreibt, keine große Bedeutung zu. Unter diesen Umständen ist es gegenwärtig leider so, daß der Staatsanwalt bei dem größten Teil der Straftaten Jugendlicher, die von der Polizei an ihn übergebenen Unterlagen sofort formell an das Familiengericht weiterleitet.

Gegenwärtig wird in Japan darüber diskutiert, ob dieses System für jugendliche Straftäter reformiert werden soll. Den Hintergrund hierfür bildet nicht die Zahl solcher Fälle an sich, die nicht steigt, sondern mehrere von Jugendlichen begangene aufeinanderfolgende Schwerverbrechen. Die Fälle, in denen die Jugendlichen bei den Verhandlungen vor dem Familiengericht die Straftat abstreiten, nimmt zu, und das Problem liegt in der Art und Weise der Wahrheitsfindung durch das Familiengericht.

Unter den Schwerverbrechen durch jugendliche Straftäter, die besonders die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich ziehen, gab es z.B. einen Fall, bei dem das Familiengericht drei der sechs Jugendlichen des Verbrechens für schuldig befand und gegen sie Erziehungsmaßnahmen aussprach, während die drei anderen Jugendlichen für nicht schuldig befunden wurden. Die für schuldig befundenen drei Jugendlichen legten beim Obergericht Beschwerde ein, die von diesem abgewiesen wurde. In der Urteilsbegründung kam das Obergericht zu der Auffassung, daß auch die drei anderen Jugendlichen schuldig seien.

Umgekehrt gab es ein Beispiel, bei dem das Familiengericht auf schuldig erkannte und über die zu treffenden Maßnahmen bereits entschieden hatte, das Distriktgericht beim Zivilprozeß über Schadensersatz den Beklagten aber für nicht schuldig hielt und in seinem Urteil die Forderung des Geschädigten nach Schadensersatz abwies. Das Problem der Wahrheitsfindung beim Familiengericht rückte dadurch in den Mittelpunkt.

Das Jugendrecht hat zum Hauptziel, unter der Voraussetzung, daß eine eindeutige Schuld vorliegt, unter verschiedenen Blickwinkeln zu prüfen und zu entscheiden, welche Maßnahmen für den Jugendlichen angemessen sind. Hingegen existieren fast keine Bestimmungen über die Wahrheitsfindung bei der Verhandlung: Bei Straftaten durch Jugendliche gibt es kein System der Wiederaufnahme wie bei Strafprozessen für Erwachsene. Es wird die Forderung vertreten, ein System der Wiederaufnahme einzuführen, genauso, wie teilweise verlangt wird, ein System zu schaffen, das die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Prozessen gegen Jugendliche vorsieht, da, wenn der Sachverhalt in der Verhandlung abgestritten wird, die Richter am Familiengericht keine

ausreichende Erfahrung mit der Ermittlung von Strafsachen hätten und den Aussagen der Jugendlichen einseitig Glauben schenken.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es allerdings noch keine konkreten Schritte für eine Reform des Jugendrechts. Man kann daher über sie keine Aussage treffen, aber sie bildet eine der wichtigen Aufgaben im Bereich des japanischen Strafprozeßrechts.

Anmerkung der Redaktion:

Der Vortrag wurde erstmals in Heft Nr. 16/1995 der MITTEILUNGEN veröffentlicht.